

Aufgrabungsrichtlinien der Stadt Cham

Technische Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabungen von öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen der Stadt Cham

Inhalt:

1. Grundsätzliches

2. Genehmigungspflicht

- 2.1. Allgemeines
- 2.2. Zustimmungsverfahren bei Aufgrabungen
- 2.3. Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen

3. Vorgehensweise

- 3.1. Allgemeines
- 3.2. Verkehrssicherung
- 3.3. Notmaßnahmen
- 3.4. Allgemein technische Bedingungen
- 3.5. Aufbruchsperre
- 3.6. Kostentragung
- 3.7. Haftpflicht

4. Abnahme und Gewährleistung

- 4.1. Abnahme
- 4.2. Gewährleistung

5. Zuständigkeiten

6. Schlussbestimmung

1. Grundsätzliches

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Eine durch eine Aufgrabung bedingte Beschädigung oder schnellere Abnutzung einer Straße verursacht Kosten, welche die Stadt Cham als Straßenbaulasträger und Eigentümer der Straßen zu tragen hat. Auch die Straßenanlieger werden durch die Sanierungsarbeiten selbst beeinträchtigt und über das Abgaberecht zu Kosten herangezogen.

Die folgenden Richtlinien zur Aufgrabung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Cham sollen zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen zu optimieren. Zum anderen sollen sie einen verbindlichen Leitfaden für die Vorgehensweise der Aufgrabungsarbeiten im Bereich der Stadt Cham darstellen.

Die Aufgrabungsrichtlinie gilt hiermit verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Cham (Zuständigkeit Bauamt) und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter. Für die eingangs beschriebenen Arbeiten zum Aufbruch von öffentlichen Verkehrsflächen im Straßenraum der Stadt Cham zwecks Herstellung von Gräben und Gruben zur Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Änderung, Erweiterung oder zur Schadensbeseitigung, gelten die unter Punkt 3 aufgeführten Regelungen, soweit in den folgenden Aufgrabungsrichtlinien keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Wiederherstellungsarbeiten dürfen nur von Firmen vorgenommen werden, die ihre Fachkunde auf dem Gebiet des Straßenbaues nachgewiesen haben.

Die Stadt Cham ist berechtigt, Aufgrabungsarbeiten am öffentlichen Straßenkörper zu beaufsichtigen und entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

Werden einer Firma nach Aufgrabungsarbeiten wiederholt Mängel oder im Einzelfall schwere Mängel nachgewiesen, darf diese im Stadtgebiet Cham keine Arbeiten mehr ausführen, die unter diese Richtlinie fallen.

Anträge, Formulare, Abnahmeprotokolle und Fertigstellungsanzeigen sind auf der Webseite der Stadt Cham zum Download bereitgestellt.

Das Bauamt Cham behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Cham zu versagen.

2. Genehmigungspflicht

2.1 Allgemeines

Arbeiten im öffentlichen Raum bedürfen einer Aufgrabungsgenehmigung durch das Bauamt, verbunden mit einer Verkehrsrechtlichen Anordnung durch das Ordnungsamt der Stadt Cham.

Bei Abweichungen von der beantragten Aufgrabungsgenehmigung sind dem Bauamt Cham die Änderungen sofort mitzuteilen.

Die genehmigte Ausführungszeit ist einzuhalten. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Genehmigung zu beantragen.

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die entsprechenden Stellen die Genehmigung erteilen.

2.2 Zustimmungsverfahren bei Aufgrabungen

Aufgrabungsgenehmigungen (siehe Anlage 1) sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert, spätestens zwei Wochen vor geplantem Beginn der Arbeiten, beim Bauamt zu beantragen.

Der Antragssteller hat dem schriftlichen Antrag zur Aufgrabungsgenehmigung aussagekräftige Unterlagen, aus denen Beteiligte (bauausführende Firma einschl. eines Ansprechpartners), Lage, Umfang, Ist-Zustand und Zeitdauer der beabsichtigten Maßnahme eindeutig erkennbar sind, beizufügen.

Mit der Aufgrabung darf erst begonnen werden, wenn die Stadt Cham dem Antrag zur Aufgrabung schriftlich zugestimmt hat und, soweit erforderlich, auch die sonstigen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

Die Aufgrabungsgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen (Kopien sind ausreichend).

2.3 Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Für die Aufgrabung und die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/ Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung erforderlich.

Für die über den unmittelbaren Aufgrabungsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung nach der StVO einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten, etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist zwei Wochen vor Baubeginn beim Ordnungsamt Cham zu beantragen. Der / die Verantwortliche für die Arbeitsstelle ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur Verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

3. Vorgehensweise

3.1. Allgemeines

Der Antragsteller verpflichtet sich, folgende Vorschriften in der jeweiligen geltenden Fassung, sowie alle sonstigen anerkannten Regeln der Technik zu beachten:

1. Telekommunikationsgesetz (TKG)
2. Straßenverkehrsordnung (StVO)

3. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
4. Anerkannte Regeln der Technik wie insbesondere
 - a) DIN 1998 (Unterbringen von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen)
 - b) DIN 18318 (Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbelege in ungebundener Ausführung, Einfassungen)
 - c) DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen)
 - d) RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
 - e) MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
 - f) ZTV E-StB - Erdarbeiten im Straßenbau
 - g) ZTV SoB T-StB - den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
 - h) ZTV BEA-StB - die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Asphaltbauweise
 - i) ZTV Asphalt-StB - den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
 - j) ZTV Pflaster-StB - den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
 - k) ZTV SA - Sicherungsarbeiten an Straßen
 - l) ZTV LW-StB - die Befestigung ländlicher Wege
 - m) ZTV A-StB - für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
 - n) ZTV Fug-StB - Fugen in Verkehrsflächen
 - o) RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
 - p) RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen)
 - q) ZTV M (Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen).

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem Bauamt Cham der Baubeginn bis spätestens drei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn fernmündlich, mündlich oder per Email anzuzeigen.

Vor Baubeginn ist nach Absprache mit dem Bauamt eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Bauamt Cham eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden. Bei Abweichungen von der beantragten Verlegeart ist ein entsprechender Bestandsplan über die verlegten Anlagen beizufügen. Eine Ausfertigung dieser Genehmigung ist an der Baustelle auf Verlangen vorzuweisen

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Cham hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen.

Bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten das Bauamt schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

*Vor Einbau der Tragschicht **muss** mit dem Bauamt (Stefan Zenkert, 09971 8579-160 oder 0160-4097445) der Rückschnitt der bestehenden Oberfläche festgelegt werden.*

3.2. Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA vorschriftsmäßig zu kennzeichnen, abzusperren, zu beleuchten und in einem Zug wiederherzustellen.

Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller. Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Cham, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Bauamtes Cham festgestellt, so ist dieses berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht der Stadt Cham durch den Antragsteller zu unterrichten. Die Stadt Cham kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Stadt Cham ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt Cham berechtigt, die Mängel an der Verkehrssicherung auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

3.3. Notmaßnahmen

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind dem Bauamt und dem Ordnungsamt sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 2 zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahmen zu zusenden.

3.4. Allgemein technische Bedingungen

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die die nötige Zulassung besitzen. Dies ist dem Bauamt vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Bauamt als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden. Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist mit dem Bauamt abzustimmen.

Die Verkehrsfläche wird erst dann durch das Stadtbauamt übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Cham entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen und vom zuständigen Mitarbeiter der Stadt Cham anerkannt wurden.

Beim Anschluss von Deckschichten an Baustoffe mit nicht vergleichbaren Eigenschaften (z.B. Bordsteine, Einbauten, usw.) muss eine Fuge gebildet werden, die mit Fugenband oder Fugenmasse verfüllt wird.

Es werden folgende Fristen für den Einbau der Deckschichten festgelegt:

- Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen: 2 Arbeitstage
- Nebenflächen und Fahrbahnen aller sonstigen Straßen: 5 Arbeitstage.

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert gefordert. Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind dem zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes der Stadt Cham unaufgefordert, spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Der Einbau von Recyclingmaterial wird, ohne Sondergenehmigung der Stadt Cham in Ausnahmefällen, nicht zugelassen.

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Pöller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Stadt Cham entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem Bauamt der Stadt Cham gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ von ist zu beachten.

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so sind sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen die Fahrbahnmarkierungen durch den Antragsteller wiederherzustellen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung provisorisch herzustellen.

In bestimmten Fällen, z. B. bei der Kreuzung verkehrswichtiger Straßen, oder bei Vorliegen einer Aufgrabungssperre kann die Stadt Cham die Zustimmung zur Aufgrabung verweigern und eine aufgrabungsfreie Verlegung (z.B. Bohrspülverfahren, etc.) vorschreiben.

3.5. Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsleitungen beschädigt worden sind.

Die Gebühren für die verkehrsrechtliche Anordnung werden nach der Gebührenordnung der Stadt Cham gesondert festgesetzt.

3.6. Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Cham oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Gemeinde von solchen Ansprüchen freizustellen.

3.7. Aufbruchssperre

Nach einem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen gilt eine Aufbruchssperre von fünf Jahren. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

4. Abnahme und Gewährleistung

4.1. Abnahme

Die Verkehrsfläche wird erst dann vom Straßenbaulastträger übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt, und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Die erforderlichen Verdichtungsnachweise sind spätestens beim Abnahmetermin vorzulegen.

4.2 Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch das Bauamt. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Die Gewährleistungspflicht verlängert sich nach der Mängelbeseitigung um zwei Jahre. Im Fall des Verzuges ist die Stadt Cham berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Der Straßenbaulastträger behält sich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistung vor, eine Sicherheitsleistung in bar oder in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu fordern.

5. Zuständigkeiten

Aufgrabungen

Stefan Zenkert
Tel: 09971-8579 160 Mobil: 0160-4097445 Fax: 09971-8579 8160
stefan.zenkert@cham.de

oder

Tel: 09971-8579 157 Fax: 09971-8579 179

Verkehrsrechtliche Anordnung

Christian Schindler
Tel: 09971-8579 120
christian.schindler@cham.de

Baumschutz / Grünanlagen

Tomas Matousek
Tel: 09971-8579 133
tomas.matousek@cham.de

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2018 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 26. Februar 2016 außer Kraft.

Cham, 19. Januar 2018
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin